

Stadtverwaltung Wittlich

BESCHLUSSVORLAGE



| | |
|--|--|
| Widmung von Gemeindestraßen Stadt Wittlich "Ermannstraße" | Fachbereich: Fachbereich II Sachbearbeitung: Büsching, Adrian Aktenzeichen: 2/650-19-bü Vorlagennummer: 2019/098 Datum: 27.02.2019 |
| | Berichterstattung: Rm. van der Heyde |

| TOP | Gremium (Beratungsfolge): | Termin: | Topstatus | Beratung |
|------|----------------------------|------------|------------|--------------|
| 8.a | Bau- und Verkehrsausschuss | 09.04.2019 | öffentlich | vorberatend |
| 12.a | Stadtrat | 23.05.2019 | öffentlich | beschließend |

Beschlussvorschlag:
 Aufgrund des § 36 Landesstraßengesetz wird die Straße:

„Ermannstraße“, Gemarkung Wittlich, Flur 5, Flurstück 163/35 (teilweise), 213/179, 163/36, 163/37 und 163/38 (Länge der zu widmenden Strecke ca. 461 m), Verkehrsfläche, Parkflächen, Gehweg, Fußwege und Wendehammer,

dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Sie erhält die Eigenschaft einer öffentlichen Gemeindestraße (Straßen, Wege, Plätze) gemäß § 1 Abs. 2 i.V.m. § 3 Nr. 3a Landesstraßengesetz.

Der genaue Umfang der Widmung ist aus dem beiliegenden Lageplan ersichtlich, der Bestandteil dieser Beschlussvorlage ist.

Begründung/Problembeschreibung:

Die Straße „Ermannstraße“ ist nach Aktenlage noch nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Die Straße ist gemäß § 36 Landesstraßengesetz dem öffentlichen Verkehr zu widmen. Für die ordnungsgemäße Widmung sind ein entsprechender Beschluss des Stadtrates und anschließend eine öffentliche Bekanntmachung dieses Beschlusses erforderlich.

Bezüglich eines möglichen Sonderinteresses ist folgendes zu beachten:

Liegt ein Ausschließungsgrund nach § 22 GemO vor oder sprechen Tatsachen dafür, dass ein solcher Grund vorliegen könnte, so hat dies das Rats- bzw. Ausschussmitglied dem Bürgermeister vor der Beratung und Entscheidung mitzuteilen, § 22 Abs. 5 GemO.

Joachim Rodenkirch
 Bürgermeister

Anlage
 Lageplan